

Satzung des Fremdenverkehrsvereins Oberes Werratal e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Fremdenverkehrsverein Oberes Werratal e. V." und hat seinen Sitz in Eisfeld. Er ist im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Träger der örtlichen und regionalen Fremdenverkehrsarbeit. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Allgemeine Aufgaben

Aufgabe des Fremdenverkehrsvereins ist es, den gebietsmäßigen Fremdenverkehr zu fördern und zu vermehren. Er soll dies erreichen durch:

- a) Die Wahrnehmung der gebietsmäßigen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen;
- b) die gebietsmäßige Fremdenverkehrswerbung;
- c) die touristische Unterstützung und die Zusammenarbeit der touristischen Betriebe;
- d) die Betreuung der Gäste; zu deren Wohl Einrichtungen unterhalten und vermehrt werden sollen;
- e) die Erhaltung und Verschönerung der Landschaft und des Ortsbildes der Gemeinden, die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes und die Bemühungen um die Gesundheitsfürsorge und den Umweltschutz;
- f) die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs.

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden sie zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Vereinsmitteln.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können die Städte und Gemeinden im oberen Werratal, der Hotel- und Gaststättenverband, die Gastwirte, die Beherbergungsbetriebe, alle Vereine sowie sonstige Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluß des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Mißachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 5

Sonstige Mitgliedschaften

- a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als "fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonderes annehmen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheid die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Alle Mitglieder bemühen sich um rege Teilnahme an Versammlungen und Maßnahmen.
- c) Die erforderlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- d) Die "fördernden Mitglieder" sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 3 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht
 2. Jahresrechnung, Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes
 3. Genehmigung des Haushaltsplanes
 4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (alle vier Jahre)
 5. Vorliegende Anträge

- e) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und 5 weiteren Mitgliedern. Im Moment nimmt der Vorsitzende auch die Aufgaben des Geschäftsführers wahr.
- b) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, dieses wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel 2 Wochen vorher, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführer und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu diesen Obliegenheiten:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 2. Aufstellung des Haushaltsplanes
 3. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Einsetzen von Ausschüssen nach Bedarf.
- g) Dem Vorstand steht ein Geschäftsführer zur Verfügung. Der Geschäftsführer hat im Vorstand und in allen Ausschüssen Sitz und Stimme. Der Geschäftsführer hat alle Aufgaben verantwortlich nach den Richtlinien des Vorstandes zu erledigen.

§ 10

Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11

Rechnungsprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13

Der Verein unterstützt ein Gästebetreuungsbüro, das gleichzeitig die Geschäftsstelle des Vereins ist. Es führt die Bezeichnung "Fremdenverkehrsbüro Eisfeld/Oberes Werratal" in Verbindung mit dem Symbolzeichen "i".

§ 14

Beitragsordnung

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

- c) Wird der Beitrag für das vorangegangene Jahr nicht spätestens mit der Zahlung für das laufende Jahr vorgenommen, erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft. Wiederaufnahme nach Zahlung der Altschulden ist möglich.

§ 15

Anderung der Satzung

- a) Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
1. Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 2. die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks
- sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Im Falle der Beschlusunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Kommunen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsver-